

An die Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Nachrichtlich:

- Städte- und Gemeindebund NRW
- Städtetag NRW
- Landkreistag NRW
- Hauptpersonalrat Grund- und Hauptschulen

Ganztagschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I / Neue erweiterte Ganztagshaupt- und Ganztagsförderschulen

RdErl. vom 16.12. 2005

1. Ziele

1.1 Zentrale Ziele für die Gestaltung des Ganztagsbetriebs in Schulen gemäß § 9 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) - BASS 1 -1 - sind

- die Schaffung verbesserter Bildungs- und Abschlusschancen durch individuelle Förderung der Stärken und durch den Ausgleich von Lernrückständen insbesondere von Lernschwächeren
- der Ausgleich von Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Milieus
- die Verbesserung der Chancen beim Übergang in Ausbildung und Beruf nach Abschluss der Sekundarstufe I.
- die Förderung der Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familienarbeit durch verlässliche Unterrichts- und Betreuungszeiten am Vormittag und am Nachmittag

1.2 Ganztagschulen tragen dazu bei insbesondere durch

- eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, die erfolgreiches Lernen unterstützt
- bedarfsgerechte Förderkonzepte und -angebote zur Stärkung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen und der Persönlichkeitsbildung
- Förderung der Schülerinteressen durch zusätzliche fachbezogene oder fächerübergreifende Lernangebote
- die Schaffung zusätzlicher Lernzugänge und Bildungsangebote, z.B. durch gestalterische, handwerkliche, experimentelle, musische und sportliche Arbeitsgemeinschaften
- Hausaufgabenhilfen und Schaffung von Möglichkeiten zum Üben und zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten
- eine frühzeitige Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife.

2. Anforderungen an das Ganztagskonzept

2.1 Das Ganztagskonzept der Schule wird von der Schulkonferenz beschlossen. Soweit dadurch Belange des Schulträgers berührt sind, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen. Jährlich wird der Schulkonferenz über die Umsetzung des Konzepts und die Verwendung des Ganztagszuschlags Rechenschaft abgelegt.

Das Konzept beinhaltet:

- Die Darstellung der Bedarfssituation, die mit dem Ganztagsbetrieb verbundenen Ziele, Indikatoren zur Zielerreichung sowie das schulinterne Evaluationskonzept
- Ein Zeitraster, in dem für Primarstufe und die Klassen 5 und 6 und in den neuen erweiterten Ganztagshaupt- und Ganztagsförderschulen auch für Klasse 7 abgesicherte verlässliche Schulzeiten ausgewiesen werden. Für Konferenzen, Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen und schulübergreifende Veranstaltungen ist ein Nachmittag pro Woche grundsätzlich von unterrichtlichen Veranstaltungen frei zu halten. Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall wird dieser Nachmittag schulformbezogen für Ganztagschulen einer Region durch die Bezirksregierung festgelegt.
- Die Darstellung von fachlichen und überfachlichen Lernangeboten im Ganztagsbereich
- die Darstellung der Kooperation mit außerschulischen Partnern, insbesondere der Jugendhilfe, gemäß § 5 SchG

- Aussagen über den Tagesablauf, in dem Unterricht, Förderangebote, und die weiteren Lernangebote miteinander verzahnt sind (Rhythmisierung des Tages)
 - Die Festlegung der für alle Schülerinnen und Schüler bzw. für einzelne Jahrgänge oder Klassen verbindlichen Ganztagsveranstaltungen, von Wahlpflicht- und wählbaren Veranstaltungen.
- In der Grundschule nehmen alle Kinder an den täglichen Ganztagsangeboten teil.
- Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung und zum zeitlichen Umfang von Phasen selbstständigen Lernens und Übens in der Schule und zu Hause (Hausaufgaben).

2.2 Das Ganztagskonzept der Schule ist wesentlicher und integrierter Bestandteil des Schulprogramms.

2.3 Für Haupt- und Förderschulen, die in Ganztagschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb gemäß RdErl vom (Az 53-.....) umgewandelt werden, gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:

2.3.1 Das Ganztagsangebot entsprechend den Vorgaben des Ganztagskonzepts ist für alle Klassen und Jahrgangsstufen verbindlich. Die Bildung von Klassen mit Halbtagsbetrieb ist unzulässig.

2.3.2 Für die Jahrgangsstufen 5,6 und 7 liegt der Schwerpunkt auf Förderung im Bereich der grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, sowie der überfachlichen Kompetenzen und der Persönlichkeitsbildung. Für die Klassen 8, 9 und 10 ist ein verbindliches Ganztagsangebot je nach pädagogischem Bedarf zu entwickeln. Hier soll der Schwerpunkt zunehmend auf die Förderung der Berufs- und Ausbildungsreife gelegt werden.

2.3.3 Der Ganztagsbetrieb umfasst ein Angebot an vier Tagen der Woche von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie an dem von der zuständigen Bezirksregierung einheitlich festgesetzten Tag ein Angebot von 8.00 Uhr bis 14.45 Uhr, Bei früherem oder späterem Unterrichtsbeginn verändern sich die Zeiten entsprechend.

Für die Jahrgangsstufen 8-10 wird das Ganztagskonzept je nach pädagogischem Bedarf ein altersgerechtes, modifiziertes Angebot vorsehen. Es soll an mindestens drei Tagen der Woche sichergestellt werden.

2.3.4 Außerunterrichtliche Aktivitäten und Angebote von nichtlehrendem Personal können im Ganztagsbetrieb über den ganzen Tag verteilt werden.

2.3.5 Das Ganztagskonzept soll in Abstimmung mit dem Schulträger Aussagen über die Entwicklung von Angeboten in den Schulferien enthalten. Hierzu können sozialpädagogische Fachkräfte, Mittel gemäß Nr. 3.2.2 Satz 2 sowie auf freiwilliger Basis Lehrkräfte eingesetzt werden.

3. Personal im Ganztagsbetrieb

3.1 In der Ganztagschule wirken Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, sonstiges gegen Vergütung tätiges Fachpersonal, ehrenamtliche Kräfte und Schülerinnen und Schüler, die eigenständig Aktivitäten anbieten, zusammen. Für Ganztagsangebote in Kooperation mit anderen Trägern gem. § 5 SchulG, die mit der Schule abgestimmt sind und im Rahmen des Ganztagskonzepts stattfinden, sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Nach Maßgabe des Haushalts wird ein Ganztagszuschlag (Zuschlag zur Grundstellenzahl) gewährt.

3.2.1 Er beträgt zurzeit 20 vom Hundert der Grundstellenzahl nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Für die Förderschulen – außer der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen - beträgt er zurzeit 30 vom Hundert der Grundstellenzahl nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG.

3.2.2 Für die Haupt- und Förderschulen in Ganztagsform mit erweitertem Ganztagsangebot gemäß RdErl vom (53-.....) beträgt der Zuschlag 30 vom Hundert der Grundstellenzahl nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Im Umfang von bis zu einem Drittel (10-Prozent-Punkte) können die Mittel für freie und besetzbare Stellen des Ganztagszuschlags (Gegenwert: 51.000 € je Stelle und Jahr) im Rahmen des Ganztagskonzepts zur Finanzierung von pädagogischen Angeboten zur Unterstützung und Ergänzung des Unterrichts verwendet werden. Die Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags wird durch gesonderten Erlass geregelt.

4. Sachausstattung

4.1 Der Schulträger stellt sicher, dass die Unterrichtsräume der Schule sowie die Fachräume einschließlich der Sporthallen bis mindestens 16.00 Uhr durch die Schule genutzt werden können.

4.2 Über die für den Unterricht an der Halbtagsschule hinaus notwendigen Räume sind für eine Ganztagschule Schüleraufenthaltsräume für verschiedene Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für Spiel und Entspannung, für Ruhe und für fachbezogene Einzel- und Gruppenarbeit vorzusehen.

4.3 Zur Förderung besonderer fachlicher Schülerinteressen sollen Fachunterrichtsräume gegebenenfalls mit zusätzlicher Ausstattung und zusätzliche Räume mit einer dem Ganztagskonzept entsprechenden Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Den Schülerinnen und Schülern ist die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses zu ermöglichen. Die angebotene Verpflegung muss sich an den Grundsätzen gesunder Ernährung und den entsprechenden Zielsetzungen der Gesundheitserziehung orientieren.

Die Schaffung der erforderlichen räumlichen, sächlichen und ggf. personellen Voraussetzungen obliegt dem Schulträger, die Erziehungsberechtigten tragen in der Regel die Kosten für die Mahlzeiten.

5. Pausen, Aufsicht und Versicherung

5.1 In den Pausen am Vormittag und in den Pausen zwischen Unterrichtsstunden am Nachmittag gelten die für Halbtagsschulen einschlägigen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.

5.2 Für die Mittagspause, die Einnahme des Mittagessens und für Schüleraktivitäten in dieser Zeit im Schulgebäude oder im Außenbereich sichert die Schule die Aufsicht durch Lehrkräfte bzw. andere Fachkräfte. Diese Betreuungs- oder Aufsichtszeiten werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Die Mittagspause darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

5.3 Aktivitäten von Schülergruppen im Ganztagsbetrieb können auch, dem Alter bzw. dem Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Jugendlichen entsprechend, von Schülerinnen und Schülern selbst geleitet werden. Gleiches gilt für die Ganztagsangebote ehrenamtlicher Helfer. Die Schule hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass während solcher Aktivitäten verantwortliche Lehrkräfte jederzeit erreicht werden können.

5.4 Alle im Ganztagskonzept der Schule festgelegten Aktivitäten sind unabhängig davon, ob sie in oder außerhalb der Schule stattfinden und ob sie durch hauptamtliches, ehrenamtliches oder Personal anderer Träger durchgeführt werden, als Schulveranstaltungen durch die Gemeindeunfallversicherung versichert.

6. Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, die als Ganztagschulen geführt werden, gelten die Regelungen des Runderlasses vom 13. 3. 1980 (BASS 12 –63 Nr. 1) weiter.

MSW / Ref. 53 Stand: 22.12.05

Entwurfssfassung zur Verbändebeteiligung

Qualitätsoffensive Hauptschule / Ausbau des Ganztagsangebotes an Hauptschulen

hier: Genehmigung des erweiterten Ganztagsbetriebs / Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags

1. Runderlass vom XX.01.2006 –53-.....

2. Runderlass vom 15.03.2004 –514-6.08.01.01-41956

Die Stärkung der Hauptschulen ist eines der bedeutenden bildungspolitischen Ziele des Landes. Der Ausbau des Ganztagsangebots ist ein zentraler Teil der „Qualitätsoffensive Hauptschule“ zur Erneuerung und Stärkung der Hauptschule. Er wird begleitet von umfangreichen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der Abschlüsse.

Ziel ist die Entwicklung eines neuen Leitbilds für die Schulform Hauptschule.

Im Rahmen der Qualitätsoffensive Hauptschule stellt das Land nach Maßgabe des Haushalts aufbauend bis 2012 Mittel für die Einrichtung erweiterter, gebundener Ganztagsangebote an Hauptschulen bereit.

Darüber hinaus öffnet das Land die Mittel aus dem Bundesprogramm „Initiative Bildung und Betreuung“ (IZBB) für investive Maßnahmen der Schulträger.

Der Ausbau der Ganztagsangebote an Hauptschulen zielt insbesondere auf eine umfassende Verbesserung der Startchancen für Kinder und Jugendliche an den Hauptschulen:

Verbesserte Bildungs- und Abschlusschancen insbesondere für Lernschwächere und Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Milieus

Verbesserung der Chancen beim Übergang in Ausbildung und Beruf. Erweiterte Ganztagsangebote tragen dazu bei durch

bessere individuelle Förderung insbesondere lernschwacher Schülerinnen und Schüler

Verbesserung von Lernklima und Lernbereitschaft

außerunterrichtliche Angebote zur Persönlichkeitsbildung und zur Förderung der Ausbildungs- und Berufsreife in Zusammenarbeit mit Seite 2 / 6 Einrichtungen der Jugendhilfe und Partnern aus Wirtschaft und Handwerk, Kultur und Sport.

Hierfür stellt das Land ab dem Jahr 2006 Haushaltsmittel bereit.

1. Grundlagen

1.1 Schulen, die nach Maßgabe dieses Erlasses den Ganztagsbetrieb aufnehmen oder erweitern, sind Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG.

1.2 Soweit in diesem Erlass keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt für den Ganztagsbetrieb der Bezugserlass.

2. Zielgruppe

Bewerben können sich alle Hauptschulen des Landes. Voraussetzung ist eine nach schulfachlicher Einschätzung voraussichtlich dauerhaft gesicherte Schulgröße mit mindestens zwei Parallelklassen in den Jahrgangsstufen 7-10.

Vorrangig berücksichtigt werden Hauptschulen, die ihren Bildungsauftrag unter besonders schwierigen Bedingungen erfüllen. Indikatoren dafür sind insbesondere

ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
besonders schwierige sozialräumliche Gegebenheiten am Schulstandort

ein hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern mit besonders ausgeprägtem individuellem Förderbedarf, der sich z.B. in hohen Quoten von Klassenwiederholungen, Abgängern ohne Schulabschluss oder der Zahl der Hilfen zur Erziehung niederschlägt.

Darüber hinaus können unter Berücksichtigung der regionalen schulfachlichen Erfordernisse auch Schulen berücksichtigt werden, die die o.g. Indikatoren nicht ausgeprägt aufweisen, die jedoch als Ganztags- oder Halbtagschulen zum Beispiel unter dem Aspekt der individuellen Förderung vorbildhafte Konzepte für Nachmittagsangebote oder besondere pädagogische Konzepte zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund entwickelt und umgesetzt haben. Dies ist von der zuständigen Schulaufsicht zu überprüfen und nach schulfachlichen Gesichtspunkten zu bewerten.

3. Anforderungen

Bestandteil des Antragsverfahrens und Voraussetzung für die Genehmigung der Aufnahme des Ganztagsbetriebs ist die Vorlage des Ganztagskonzepts der jeweiligen Schule nach Maßgabe des Bezugserlasses.

Das Ganztagskonzept muss für alle Jahrgangsstufen ein verbindliches Ganztagsangebot vorsehen. Ganztagsbetrieb mit Teilen von Jahrgangsstufen ist unzulässig. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn im Einzelfall zwingende schulfachliche Gründe vorliegen. Die Ausnahme bedarf der Genehmigung durch die oberste Schulaufsicht. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Erteilung des Regelunterrichts und die Verwendung des Ganztagszuschlags gemäß Nr. 4 sichergestellt sind und durch die Ausnahmeregelung nachweislich kein personeller Mehrbedarf entsteht.

4. Verwendung des Ganztagszuschlags

4.1 Lehrkräfte

Von den Stellen des Ganztagszuschlags gemäß des Bezugserlasses sind zwei Drittel durch Lehrkräfte zu besetzen.

Nach Maßgabe von Nr. 1 des Runderlasses vom 15.03.04 –514- 6.08.01.01-41956 – kann eine Stelle je Schule mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt werden. Bei Vorliegen eines besonderen pädagogischen Bedarfs kann die zuständige obere Schulaufsicht die Beschäftigung einer weiteren sozialpädagogischen Fachkraft im Umfang von bis zu einer Stelle auf einer Stelle des Ganztagszuschlags genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die Schule die entsprechenden Stellenanteile ohne Beeinträchtigung des Pflichtunterrichts und des Ganztagsangebots dauerhaft dafür einsetzen kann.

Ich bitte um Beachtung der unter Nr. 4 des Runderlasses vom 15.03.04 - 514-6.08.01.01-41956 - getroffenen Regelung.

Der Ersatz von kommunalen Schulsozialarbeitern durch Landesbeschäftigte läuft der Zielsetzung des Ganztagsprogramms zuwider.

4.2 Pädagogische Angebote zur Unterstützung und Ergänzung des Unterrichts

Im Umfang von bis zu einem Drittel (10-Prozent-Punkte) können die Mittel für freie und besetzbare Stellen des Ganztagszuschlags (Gegenwert: 51.000 € je Stelle und Jahr) im Rahmen des Ganztagskonzepts zur Finanzierung von pädagogischen Angeboten zur Unterstützung und Ergänzung des Unterrichts verwendet werden. Für die Bereitstellung und Verwendung der Mittel gelten die nachfolgenden Maßgaben.

4.2.1 Über den Umfang der Nutzung von Mitteln aus Stellen bzw. Stellenanteilen und deren Verwendung im Rahmen des Ganztagskonzepts entscheidet die Schule. Die Bereitstellung der Mittel ist durch die Schule unter Angabe der Verwendungszwecke jeweils bis zum 31. März für das folgende Schuljahr bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.

4.2.2 Die Mittel sind zu verwenden für die Finanzierung der personellen Kosten von zusätzlich oder ergänzend zum Regelunterricht bereitgestellten pädagogischen Angeboten im Ganztagsbereich, die nach Maßgabe des Ganztagskonzepts der Schule durch Dritte erbracht werden. Dies sind insbesondere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Künstlerinnen und Künstlern sowie zur Förderung der Berufs- und Ausbildungsreife in Zusammenarbeit mit Betrieben, Institutionen des Handwerks und der Wirtschaft oder Einrichtungen der Berufsbildung. Die Zusammenarbeit mit Berufskollegs ist erwünscht.

4.2.3 Der Einsatz nicht lehrenden Personals kann im Rahmen von Gestellungs- oder Werkverträgen erfolgen. In den Fällen, wo der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Einzelpersonen unabweisbar ist, sollen zunächst befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 59 Abs. 4 SchulG gegeben sind, erfolgt der Abschluss der Verträge durch die Schulleitung, in den übrigen Fällen auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Schule durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel erfolgt durch die Bezirksregierung.

4.2.4 Die Finanzierung sonstiger Kosten der personellen oder sächlichen Ausstattung aus diesen Mitteln ist ausgeschlossen.

4.2.5 Der Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der Mittel ist der Bezirksregierung nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres bis zum 31.12. vorzulegen.

4.3 Das Stundenvolumen bzw. die Mittel gemäß Nr. 4.2 des Ganztagszuschlags dürfen nicht zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel verwendet werden.

5. Investive Maßnahmen des Schulträgers

Zu den erforderlichen investiven Maßnahmen für die Durchführung des Ganztagsbetriebs erhält der Schulträger nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms „Initiative Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB). Bedingungen und Verfahren werden durch gesonderten Erlass geregelt (Runderlass vom ...).

6. Verfahren / Genehmigung

Der Antrag auf Einrichtung des erweiterten Ganztagsbetriebs ist vom Schulträger an die zuständige Bezirksregierung zu richten.

Für Schulen, die die Aufnahme des Ganztagsbetriebs nach diesem Erlass ab 01.02.2006 beabsichtigen, muss der Antrag bis zum 19. 01.2006 bei der Bezirksregierung eingegangen sein. Bei vorgesehenem Beginn des Ganztagsbetriebs zum 01.08.06 ist Antragschluss der 15. März 2006.

Soweit nach Maßgabe dieses Erlasses bestehende Hauptschulen in Halbtagsform den Ganztagsbetrieb aufnehmen, sind die Bestimmungen des § 81 Abs. 2 und 3 SchG zu beachten.

Über die genannten Bestimmungen des Schulgesetzes hinaus muss der Antrag enthalten:

- die verbindliche Erklärung des Schulträgers, dass die räumlichen, ggf. personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Ganztagsbetriebs gegeben sind bzw. bis zur Aufnahme des Ganztagsbetriebs geschaffen werden

- die verbindliche Erklärung des Schulträgers und der Schule, zu welchem Zeitpunkt der Ausbau des Ganztagsbetriebs begonnen wird

- das Ganztagskonzept der Schule mit einer verbindlichen Zeitplanung zur Umsetzung.

Die Bezirksregierung prüft und bewertet die Anträge der Schulträger unter schulaufsichtlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der in diesem Erlass genannten Kriterien und erstellt eine Rangfolge der Bewerbungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Genehmigungen werden in Abstimmung mit dem MSW erteilt. Hierzu finden gemeinsame Dienstbesprechungen statt.

7. Umsetzung

Soweit die rechtlichen, sächlichen, personellen und konzeptionellen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Schule entsprechend der Genehmigung durch die Bezirksregierung den Ganztagsbetrieb aufnehmen. Die Aufnahme des Ganztagsbetriebs erfolgt in der Regel schrittweise ab der Jahrgangsstufe 5.

Solange sich der Ganztagsbetrieb im Aufbau befindet, erfolgt die Zuweisung der Stellen des Ganztagszuschlags gemäß der von der Schule vorgelegten verbindlichen Umsetzungsplanung und der voraussichtlichen Schülerzahl im Ganztagsbetrieb im entsprechenden Schuljahr.

Für ein halbes Jahr vor und während der Aufbauphase des Ganztagsbetriebs können je Schule bis zu 1,0 Stellen für Planungs- und Koordinationsaufgaben zugewiesen werden. Hierüber entscheidet die zuständige Schulaufsicht unter Berücksichtigung der Größe der Schule und des Aufgabenumfangs im Rahmen freier und besetzbarer Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der der Schule bei Vollausbau rechnerisch zustehende Ganztagszuschlag von 30 Prozent auf den Grundbedarf darf dadurch nicht überschritten werden.

8. Unterstützung der Schulen

Für die Aufbauphase der Ganztagsangebote steht bei den Bezirksregierungen jeweils ein Ansprechpartner zur Verfügung, der die Schulen konzeptionell und organisatorisch berät und bei der Vernetzung unterstützt. Beispiele guter Praxis werden landesweit über das Internet verfügbar gemacht.

9. Rechenschaftspflicht

Die Schulen berichten zum 31.10. eines jeden Jahres in strukturierter Form über die Verwendung des Ganztagszuschlags an die Bezirksregierung.

Die Bezirksregierungen berichten in zusammenfassender Form bis zum 31.12. eines jeden Jahres an das Ministerium.

10. Wissenschaftliche Begleitung

Der Ausbau der erweiterten Ganztagsangebote an Hauptschulen wird wissenschaftlich begleitet. Mit Antragstellung verpflichten sich die Schulen zur Mitarbeit im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung.

In Vertretung
Günter Winands